

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Futura Medica Praxiscomputer GmbH (Futura Medica)

## 1. Geltungsbereich der Bedingungen

- 1) Die Leistungen und Lieferungen von Futura Medica erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Durchführung der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, Futura Medica hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn Futura Medica in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Bestimmungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

## 2. Liefergegenstand

- 1) Der Kunde erwirbt durch Vertrag mit Futura Medica das Eigentum an der zu liefernden Hardware und das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht zur Benutzung der Betriebs- und Anwendersoftware und der Dokumentation. Das Nutzungsrecht an der Software ist auf den ausschließlichen eigenen Gebrauch des Kunden nach Maßgabe der Möglichkeiten der erworbenen Ware beschränkt. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht:
  - zum Vervielfältigen;
  - zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe von Software oder Dokumentation an Dritte;
  - zu Eingriffen oder Veränderungen oder Weiterentwicklung von Software und oder Dokumentation;
  - die Software mit einer anderen Hardware oder Software (Betriebs- und Anwendersoftware) zu verwenden, als von Futura Medica freigegeben; dasselbe gilt für eine Kombination mit nicht von Futura Medica freigegebenen Peripheregeräten;
  - zur Veröffentlichung, soweit nicht vorher schriftlich von Futura Medica gestattet
- 2) Bei Einführung einer neuen Software werden die Daten aus dem Altsystem mit Hilfe eines Konverter Programms für das Softwareprogramm übertragen. Futura Medica übernimmt die Koordination, kann aber keine Haftung für die 100% Datenübertragung übernehmen bzw. dafür, dass die zu übertragenden Daten ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden. Für Vollständigkeit und Plausibilität der Datenübermittlung übernimmt Futura Medica keine Haftung. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gem. § 8 (Haftung).
- 3) Bei Einführung einer neuen Software kann die Technik- und Programm Hotline der Futura Medica bei Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Systems in Anspruch genommen werden, sofern eine Einführungsschulung durchgeführt worden ist. Über die Hotline hinausgehende Dienstleistungen (Zusatzinstallationen, technische Korrekturen, Zusatzeinrichtungen, Aufbau-schulungen) werden als kostenpflichtige Dienstleistungen nach den jeweiligen Kundenkonditionen berechnet

## 3. Vertragsabschluss

- 1) Der Vertrag mit Futura Medica kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder Auslieferung der Ware zustande. Zur Wahrung der Schriftform reicht Textform aus (Email, Fax und anderes).
- 2) Gegenüber Nichtkaufleuten, bei denen eine Einbeziehung dieser AGB nach § 305 BGB geboten ist, stellt die schriftliche Auftragsbestätigung verbunden mit den AGB ein neues Angebot seitens Futura Medica dar. Soweit innerhalb von 7 Tagen keine Reaktion erfolgt, wird in der Annahme der Ware die Bestätigung des Annahmewillens gesehen. Auf den Zugang einer Annahmeerklärung wird verzichtet.

## 4. Lieferung und Gefahrübergang

- 1) Die von Futura Medica angegebenen Lieferzeiten sind circa - Angaben, die nach bestem Ermessen erfolgen. Teillieferungen und Teilberechnungen behält Futura Medica sich vor.
- 2) Die angegebenen Lieferfristen stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung durch Vorlieferanten sowie der rechtzeitigen Mitwirkung durch den Kunden.
- 3) Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Futura Medica liefert die gekaufte Ware auf eigene Rechnung und Gefahr bis in die Ausstellungsräume des Kunden. Dem Kunden obliegt es, in seinen Räumen die Voraussetzungen für die Aufstellung zu schaffen, um das System anschließen zu können. Die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der Ware geht mit der Anlieferung in den Räumen des Kunden auf den Kunden über.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 1) Rechnungen werden sofort mit Erhalt der Ware bzw. der Installation und Abnahme des Systems fällig und sind durch Scheck oder Bargeld zu bewirken. In den Fällen, in denen nicht bar gezahlt wird, gilt die Zahlung erst als erfolgt, sobald eine Gutschrift auf den Konten der Futura Medica endgültig und unwiderruflich geworden ist. Bis dahin besteht das Eigentumsvorbehaltsrecht voll umfänglich fort. Dies gilt auch für Zahlungen mit Wechsel und Scheck.
- 2) Aufrechnungen mit Gegenansprüchen sind nur bei unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.
- 3) Futura Medica ist berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Verzugsbeginn zu verlangen. Der Verzug tritt mit Mahnung ein, spätestens jedoch ab dem 30. Tag nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung.

## 6. Gewährleistung

- 1) Die Verjährungsfrist für die gesetzliche Sachmängelgewährung wird durch Futura Medica auf 1 Jahr beschränkt. Hiervon ausgenommen ist der Verbrauchsgüterkauf, (§ 474 BGB), für den die Gewährleistungsfrist zwei Jahre beträgt. Liegt ein Mangel vor, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung zu. Futura Medica ist nach ihrer Wahl berechtigt, zwischen Beseitigung des Mangels oder Neulieferung einer Sache zu entscheiden, bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Kunde zu Minderung oder Rücktritt berechtigt.
- 2) Wegen der häufig großen Entfernung zwischen dem Firmensitz von Futura Medica und dem Aufstellungsort der Computeranlagen sind sich die Parteien darüber einig, dass die Nachbesserung am Geschäftssitz der Futura Medica stattfindet. Davon abweichender Service vor Ort findet nur nach Vereinbarung statt, Fahrtkosten, die im Rahmen der Mängelgewährleistung dabei anfallen, werden durch den Kunden getragen. Abweichend hiervon gelten für den Verbrauchsgüterkauf die gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen für Mängel oder Schäden soweit diese durch Fehlgebrauch, Änderungen oder unrichtige Installationen entstehen, insbesondere wenn in den Liefergegenstand Eingriffe von Seiten des Vertragspartners oder Dritter vorgenommen wurden, ohne dass Futura Medica den Kunden hierzu ausdrücklich legitimiert hat.
- 4) Soweit Mängel des Liefergegenstandes durch Computerviren verursacht werden, besteht keine Gewährleistungsverpflichtung von Futura Medica.

## 7. Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle von Futura Medica gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung Eigentum von Futura Medica. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die Befriedigung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gilt auch für künftig vor Eigentumsübergang entstehende Forderungen. Die Vorbehaltsware sichert den jeweiligen Saldo von Futura Medica.
- 2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die von Futura Medica gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Einen Wechsel des Aufstellungsortes hat der Kunde Futura Medica unverzüglich mitzuteilen. Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter sind Futura Medica unverzüglich anzuzeigen. Eine Verletzung dieser Regelungen berechtigt Futura Medica zum Rücktritt vom Vertrag.

## 8. Haftung

- 1) Futura Medica haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung von Erfüllungsgehilfen und anderen Hilfspersonen. Dieser Haftungsmaßstab gilt für alle Schadensersatzansprüche mit Ausnahme solcher, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen. Hier haftet Futura Medica für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit.
- 2) Futura Medica haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch Fehlgebrauch, Änderungen oder unrichtige Installationen entstehen. Jede Haftung oder Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn in den Liefergegenstand Eingriffe von Seiten des Vertragspartners oder Dritter vorgenommen wurden.

## 9. Schutzrechte

- 1) Futura Medica übernimmt keine Haftung, dass die von ihr gelieferte Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, Futura Medica unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.
- 2) Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten seitens Dritter geltend gemacht und wird dadurch die Nutzung der von Futura Medica gelieferten Waren durch den Kunden beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, ist Futura Medica verpflichtet, nach eigener Wahl entweder die Ware so zu ändern, dass sie nicht mehr unter das Schutzrecht fällt, oder das Recht zu erwirken, dass der Kunde die Ware uneingeschränkt nutzen kann. Statt einer Änderung kann Futura Medica die Ware auch durch eine andere ersetzen, welche den vertraglichen Bedingungen entspricht, ohne unter Schutzrechte Dritter zu fallen.

## 10. Sonstige Bestimmungen

- 1) Im Fall der Kündigung durch den Kunden ist Futura Medica berechtigt, vom Kunden Schadenersatz i. H. v. 15% des vereinbarten Brutto-Preises zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt Futura Medica vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, Futura Medica nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Futura Medica. Futura Medica behält sich für alle Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten vor, den Vertragspartner an seinem Sitz zu verklagen. Für Verbraucher (im Sinne des § 13 BGB) bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

## 11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorbenannten Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Vereinbarung/Klausel durch eine solche zu ersetzen, die in zulässiger Weise der unwirksamen vereinbarten Klausel wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.